

# **Satzung des Fördervereins EI(N)FÄLLE Cottbus e.V.**

## **Präambel**

Seit 1996 findet jährlich das Bundesweite Kabaretttreffen der Studiosi „EI(N)FÄLLE“ in Cottbus statt. Dieses Festival wird durch das Studentenwerk Frankfurt(Oder) veranstaltet und versteht sich als Treffpunkt junger, innovativer Studentenkabarettisten aus dem deutschsprachigen Raum. Neben den Auftrittsmöglichkeiten der einzelnen Gruppen und Solisten stehen vor allem der Gedanken- und Erfahrungsaustausch des künstlerischen Nachwuchses im Mittelpunkt der Veranstaltung.

Um dieses Anliegen wirkungsvoll und nachhaltig zu unterstützen und damit auch einen Beitrag zur langfristigen Sicherung des Kabaretttreffens der Studiosi „EI(N)FÄLLE“ zu leisten, hat sich die Schaffung einer rechtsfähigen Körperschaft als sinnvoll und wünschenswert erwiesen.

## **§ 1 Name des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein EI(N)FÄLLE Cottbus“. Mit der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Cottbus.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die aktive Förderung und Unterstützung des Bundesweiten Kabaretttreffens der Studiosi „EI(N)FÄLLE“ in Cottbus. Dazu nutzt der Verein vor allem die verschiedenen Formen und Möglichkeiten der Werbung, um den Bekanntheitsgrad des Festivals bundesweit weiter zu erhöhen. Er wirbt aktiv um finanzielle Mittel für Projekte und Veranstaltungen, die dem obigen Zweck dienen und stellt diese dafür zur Verfügung. Einen weiteren Schwerpunkt der Vereinsarbeit bildet die organisatorische und künstlerische Beratung und aktive Unterstützung des Veranstalters bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Festivals.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Förderverein EI(N)FÄLLE Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise unterstützen und fördern. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand,
  - b) mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,
  - c) mit dem Ableben des Mitglieds.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im Zeitraum des Bundesweiten Kabaretttreffens der Studiosi in Cottbus statt. Der Termin wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung auf der Vereins-Homepage und per Email mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Darüber hinaus sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan,
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
  - e) Satzungsänderungen.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (4) Näheres regelt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.  
Die Geschäftsordnung wird bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Sie regelt Fragen, die nicht ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben sind.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der /dem Vorsitzenden
  - b) der/dem Stellvertreter/in
  - c) dem Kassenswart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Bei Rechtsgeschäften, aus denen sich Verbindlichkeiten über 500 Euro ergeben, ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Geschäftsführer/in einberufen.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Das auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Rechnungen und Kassengeschäfte.

## **§ 9 Vereinsauflösung/Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den bühne 8 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*beschlossen am 15.09.2007*

*geändert am 14.06.2013*

*geändert am 15.01.2020*